

Aus- und Weiterbildung

## REGELUNGEN ZUR GEHEIMHALTUNG VON PRÜFUNGSAUFGABEN UND ZUM UMGANG MIT KRITISCHEN SITUATIONEN

21.04.2023

Seite 1

I. Über meine **Rechte und Pflichten als Prüfungsausschussmitglied** wurde ich ordnungsgemäß belehrt. Die Prüfungsordnung für die Durchführung von Ausbildungs- und Umschulungsprüfungen (APO) bzw. von Fortbildungs- und AEVO-Prüfungen (FPO) der Industrie- und Handelskammer Südthüringen habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen. Ich verpflichte mich, diese stets zu beachten. Auf Nachfolgendes wurde ich insbesondere hingewiesen:

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden (§ 2 Abs. 7 APO/FPO)

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dazu zählen auch Kenntnisse über Inhalt der Prüfungsaufgaben und deren Bewertung. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der IHK (§ 6 APO/FPO). Weitere Ausführungen zur Geheimhaltung von Prüfungsaufgaben sind dem "Merkblatt zur Geheimhaltung" zu entnehmen.

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die einzelnen Prüfungsergebnisse, besonderer Vorkommnisse oder sonst auffällige Feststellungen zu erwähnen sind. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen (§ 20 Abs. 3 APO/FPO)

Ich verpflichte mich, Prüfungsaufgaben, Musterlösungen und Lösungshinweise nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben oder zu anderen als den vorgesehenen Zwecken einzusetzen.

Jeder Versuch unbefugter Dritter, in den Besitz der Prüfungsaufgaben und/oder der Lösungshinweise zu gelangen oder von deren Inhalt Kenntnis zu erlangen, ist der IHK anzuzeigen. Gleiches gilt für Anhaltspunkte, die Anlass zur Besorgnis geben können, dass die Geheimhaltung der Prüfungsaufgaben/-lösungen verletzt sein könnte.

- II. Die Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe (§§ 16-17, 19-22,52 Urhebergesetz (UrhG)) von Prüfungsaufgaben/-sätzen ist ohne Einwilligung der IHK nicht gestattet und strafbar (§ 106 UrhG).
- III. Des Weiteren verpflichte ich mich zur Wahrung des Datengeheimnisses. Auf die Regelungen des § 5 Bundesdatenschutzgesetztes (BSDG) sowie § 6 Thüringer Datenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 2012 wurde ich ausdrücklich hingewiesen. Folgende Pflichten gehören insbesondere dazu:
  - Personenbezogene Daten dürfen ausschließlich zur Erfüllung der Prüfungstätigkeit verwendet werden, keinesfalls für andere, eigene Zwecke oder Interessen Dritter.
  - alle der Vertraulichkeit unterliegenden Daten, Informationen, Datenträger und Materialen sind vor dem Zugriff und der Bekanntgabe an unberechtigte Dritte zu schützen. Entsprechende Sicherungsvorkehrungen sind zu treffen.
- IV. Alle Daten und Unterlagen mit und ohne personenbezogene Daten einschließlich aller Prüfungsunterlagen sind dem jeweils zuständigen Prüfungskoordinator vollständig zurückzugeben.
- V. Die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses und die weiteren Verschwiegenheitspflichten bestehen auch nach Beendigung der Prüfungstätigkeit weiter.
- VI. Weiterhin wurde ich darauf hingewiesen, dass sämtliche Aufwendungen/Kosten, die aufgrund einer Pflichtverletzung (z.B. Weitergabe von nicht veröffentlichten Prüfungsaufgaben oder Projektarbeitsdaten) entstehen, vom Verursacher zu tragen sind und sich die IHK vorbehält entsprechende Schadensersatzforderungen geltend zu machen.

  In schwerwiegenden Fällen kann eine Pflichtverletzung mit Freiheits- und Geldstrafe geahndet werden.

## Verpflichtungserklärung zur Geheimhaltung und zum Datenschutz

| Ort, Datum:                                |  |
|--|--|
| Name, Vorname<br>der Prüferin/des Prüfers: |  |
| Unterschrift<br>der Prüferin/des Prüfers:  |  |

Anlage: Merkblatt zur Geheimhaltung